



Adressaten gemäss Verteiler

Zürich, **28. Juli 2009**

Änderung der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (Rauchen in Innenräumen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Volksabstimmung vom 28. September 2008 wurde eine Änderung von § 22 Gastgewerbegesetz (LS 935.11) angenommen. Die neue Bestimmung verbietet das Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben (Abs. 1), gestattet jedoch, zum Rauchen abgetrennte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen (Abs. 2). Die Inkraftsetzung dieser Gesetzesänderung bedingt eine Änderung von § 12 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12).

Am 3. Oktober 2008, wenige Tage nach der kantonalen Abstimmung, verabschiedete die Bundesversammlung das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, dessen Referendumsfrist am 22. Januar 2009 unbenutzt verstrich. Am 11. Februar 2009 beschloss der Regierungsrat, die in der Volksabstimmung angenommene Änderung des Gastgewerbegesetzes per 1. Oktober 2009 in Kraft zu setzen, sofern das Ausführungsrecht des Bundes zum Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen innert nützlicher Frist erlassen werde (RRB Nr. 239/2009, www.rrb.zh.ch). Dieser Entscheid wurde im Wissen darum gefällt, dass der Bund die Anforderungen an die zum Rauchen abgetrennten Räumlichkeiten regeln und dabei Mindeststandards setzen wird, welche für die Kantone verbindlich sind. Mittels zeitlicher Angleichung an den Bund sollte ein allfälliger Änderungsbedarf nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmungen auf kantonaler Ebene ausgeschlossen werden.

Am 23. Juni 2009 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Anhörung zur Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PRSV). Die entsprechende Frist zur Stellungnahme endet am 4. September 2009. Daher ist mit der endgültigen Fassung der PRSV erst gegen Ende 2009 zu rechnen. Die Inkraftsetzung auf Bundesebene wird auf den 1. Januar 2010 erwartet. Unter diesen Umständen soll auch die kantonale Regelung nicht auf den 1. Oktober 2009 in Kraft gesetzt werden.

Damit unterschiedliche oder gar widersprüchliche Regelungen auf Kantons- und Bundesebene innerhalb von kurzer Zeit vermieden werden können, soll die kantonale Verordnung zeitgleich mit dem gesamtschweizerischen Rauchverbot in Kraft gesetzt werden. Daher sind in der Verordnung zum Gastgewerbegesetz auch ausschliesslich jene Punkte zu regeln, welche nicht durch Ausführungsbestimmungen des Bundes geregelt werden.

In der kantonalen Verordnung wird der Anwendungsbereich des kantonalen Rauchverbotes präzisiert und festgehalten, dass Raucherbetriebe im Kanton Zürich unzulässig sind.

Sie erhalten in der Beilage den Entwurf der Verordnungsänderung sowie den Erläuterungstext zur Vernehmlassung. Die gesamten Vernehmlassungsunterlagen finden Sie auf der Homepage der Staatskanzlei des Kantons Zürich unter <http://www.vernehmlassungen.zh.ch>. Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme **bis zum 2. Oktober 2009** (Briefadresse: Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, VNL GGV, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich). Um die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu erleichtern, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme auch per E-Mail als Word-Datei zukommen zu lassen (mailto: generalsekretariat@vd.zh.ch).

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen Frau Lydia Lemke, Fachreferentin Wirtschaft und Arbeit, gerne zur Verfügung (Tel.: 043 259 26 06 / E-Mail: lydia.lemke@vd.zh.ch).

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Dr. Thomas Heiniger, Regierungsrat
Stellvertreter

Beilagen:

- Verordnungsentwurf
- Erläuterungstext

Weitere Unterlagen:

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und den Entwurf der Passivrauchschutzverordnung des Bundes sowie die zugehörigen Erläuterungstexte finden Sie auf der Homepage der Staatskanzlei des Kantons Zürich unter www.vernehmlassungen.zh.ch.